



Prüfungsordnung zur Durchführung von Prüfungen zur Erlangung des Abschlusses

„Zertifizierter Immobilienberater (IOFC)“

Real Estate Customer Consultant (IOFC)

Prüfungsordnung
zur Durchführung von Prüfungen zur Erlangung des Abschlusses
„Zertifizierter Immobilienberater (IOFC) – Real Estate Customer Consultant (IOFC)“
(RCC)

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Prüfungsträger und Zertifikatsaussteller ist das "Institute of Financial Consulting e. V. (IOFC)". Der Beirat des IOFC wacht über die Qualität der Inhalte der Fortbildung „Zertifizierter Immobilienberater (IOFC) – Real Estate Customer Consultant (IOFC)“. Er setzt sich aus Vertretern der Bereiche Wissenschaft und Lehre, Unternehmen der Finanzdienstleistungswirtschaft, Politik, Fachpresse und Finanzdienstleistungsverbände sowie Vertretern der Unternehmen nach Abs.2 und 3 zusammen. Das IOFC und der Beirat kommen jährlich zu einer Fachsitzung zusammen.
- (2) Die gesamte Organisation der Teilprüfungen wird von TUTOR-CONSULT GmbH, Krokamp 29, 24539 Neumünster, entsprechend den inhaltlichen Vorgaben des IOFC und in Absprache mit der bbw Akademie, Berlin, durchgeführt.
- (3) Die Aus- und Bewertung der in den Teilprüfungen geschriebenen Prüfungsarbeiten wird durch die bbw Akademie für Betriebswirtschaftliche Weiterbildung GmbH, Staatlich anerkannte Ergänzungsschule, Rheinpfalzallee 82, 10318 Berlin, durchgeführt.

§ 2 Ziel der Prüfung

- (1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung Zertifizierter Immobilienberater (IOFC) - Real Estate Customer Consultant (IOFC) erworben worden sind, nimmt die bbw-Akademie Teilprüfungen nach den §§ 6 bis 9 ab.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen hat, folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 1. Dem Kunden einen Überblick über die Geschäfte der Kreditinstitute, die Bedeutung des Geld- und Kapitalmarktes sowie Formen, Inhalte und steuerliche Aspekte von Bankprodukten darzustellen und auf dieser Grundlage zu beurteilen, welches Bankprodukt unter Berücksichtigung von Chancen und Risiken und der Bedürfnisse des Anlegers insbesondere für dessen Immobilieninteressen vermittelt werden kann.
 2. Beratung über die eigengenutzte Immobilie und die Immobilie als Kapitalanlage sowie Beratung über mögliche Finanzierungsformen und deren Vor- und Nachteile für die vom Kunden angestrebten Ziele.
 3. Realistische Beratung des Kunden zum Thema Immobilienerwerb für die Eigennutzung und für die Vermietung, wobei die einzelnen Finanzierungsbau-

steine zusätzlichen steuerlichen Beurteilungskriterien unterworfen werden und der Umstand, dass eine Fehlfinanzierung zum Zusammenbruch der wirtschaftlichen Grundlagen eines Haushaltes führen kann, bewusst gemacht wird. Dabei sind die langfristige wirtschaftliche Leistungskraft eines Haushaltes realistisch zu beurteilen und aufgrund der finanztechnischen Möglichkeiten die im konkreten Einzelfall maßgeschneiderten Finanzierungsbausteine zu entwickeln.

§ 3 Voraussetzungen für die Zertifizierung

- (1) Zur Zertifizierung kann zugelassen werden, wer alle Teilprüfungen im Rahmen der RCC-Fortbildung erfolgreich absolviert hat und
1. eine abgeschlossene Berufsausbildung zum Bankkaufmann, Kaufmann für Versicherungen und Finanzen (ehemals: Versicherungskaufmann) oder Kaufmann in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft oder
 2. eine mit Erfolg abgeschlossene Weiterbildung zum Finanzwirt (bbw/twi/cob), Fachberater für Finanzdienstleistungen (IHK), Fachwirt für Finanzberatung (IHK) oder MFC Masterconsultant in Finance[®] oder eine vergleichbare Weiterbildung oder
 3. eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung in einem sonstigen anerkannten kaufmännischen Ausbildungsberuf und eine mindestens einjährige einschlägige Berufspraxis oder
 4. eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung in einem sonstigen anerkannten Ausbildungsberuf und eine mindestens zweijährige einschlägige Berufspraxis oder
 5. eine mindestens dreijährige einschlägige Berufspraxis

und, sofern Präsenzveranstaltungen (z. B. prüfungsvorbereitende Fächerrepetitorien), die auch über das Internet abgehalten werden können, durchgeführt werden, die Teilnahme an mindestens 80 Prozent der Präsenzveranstaltungen bis zum Zeitpunkt der Aushändigung der RCC-Urkunde nachweist.

Die Berufspraxis im Sinne des Satzes 1 muss in Tätigkeiten abgeleistet sein, die der beruflichen Fortbildung Zertifizierter Immobilienberater (IOFC) dienlich sind; sie muss inhaltlich wesentliche Bezüge zum Immobilienbereich aufweisen.

- (2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 bis 5 kann zur Zertifizierung zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Zertifizierung rechtfertigen.
- (3) Sollten die Voraussetzungen gemäß Abs. (1) und (2) nicht erfüllt sein, kann die Zertifizierung trotzdem erfolgen, wenn alle Teilprüfungen erfolgreich abgelegt wurden und eine mindestens dreijährige Berufspraxis im Sinne von Abs.1 nachgewiesen wird.

Liegt ein erfolgreiches Ablegen aller Teilprüfungen ohne Berufspraxis vor, kann sofort eine Teilnahmebestätigung ausgestellt werden. Kann der Teilnehmer innerhalb von fünf Jahren nach erfolgreichem Ablegen der letzten Teilprüfung mindestens ein Jahr Berufspraxis nachweisen, kann auf seinen Antrag hin eine nachträgliche Zertifizierung erfolgen.

- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4 Bezeichnung des Abschlusses

Mit Erhalt des Abschlusszeugnisses und der Zertifizierungsurkunde ist der Absolvent berechtigt, den Titel „Zertifizierter Immobilienberater (IOFC) - Real Estate Customer Consultant (IOFC)“ (Abk.: RCC) zu führen.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Abnahme der Prüfung zur Erlangung des Abschlusses "Zertifizierter Immobilienberater (IOFC)" wird ein Prüfungsausschuss am Sitz des IOFC gebildet. Er kann als gemeinsamer Prüfungsausschuss im Benehmen mit anderen Einrichtungen errichtet werden.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Fachvertretern. Er kann durch außerordentliche Beisitzer zeitweilig oder dauernd erweitert werden. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet letztverbindlich über die Prüfungsaufgaben und die Prüfungsleistungen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die außerordentlichen Beisitzer haben über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit zu wahren.

§ 6 Anmeldung, Teilnahme, Täuschungen

- (1) Die Anmeldung zu den jeweiligen schriftlichen Prüfungen erfolgt ausschließlich über die TUTOR-CONSULT GmbH, Neumünster, entweder in schriftlicher Form oder per Online-Anmeldung über das Internet.
- (2) Sofern ein Teilnehmer am Prüfungstag unter einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, insbesondere einer akuten Erkrankung leidet, kann er vor Beginn der Prüfung von der Teilnahme zurücktreten. Nimmt er gleichwohl teil, kann er sich bei der Bewertung der Prüfung und besonders im Fall des Nichtbestehens nicht auf die Erkrankung berufen. Die Prüfungsarbeit ist ohne Berücksichtigung der Erkrankung zu bewerten.
- (3) Versucht ein Teilnehmer, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung, z. B. die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, wird die Prüfung durch die Prüfungsaufsicht für den Teilnehmer abgebrochen und mit der Note 6 bewertet.

- (4) Stellt sich innerhalb eines Jahres nach Abschluss der jeweiligen Prüfung heraus, dass die Voraussetzungen des Abs. 3 vorlagen, kann der Prüfungsausschuss die Prüfung als nicht bestanden erklären. Sollte zwischenzeitlich bereits das Abschlusszeugnis und die Zertifizierungsurkunde verliehen worden sein, werden diese aberkannt und sind vom Teilnehmer an den Prüfungsträger zurückzugeben. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, kann der Teilnehmer die entsprechende Prüfung nachholen.

§ 7 Zugelassene Hilfsmittel

- (1) Für die Aufsichtsarbeiten in den Teilprüfungen können bei Bedarf Hilfsmittel zugelassen werden, die vom Prüfungsausschuss festgelegt und den Prüfungsteilnehmern mitgeteilt werden.
- (2) Die Hilfsmittel dürfen keine Bemerkungen oder Beilagen enthalten. Ausgenommen sind einzelne handschriftliche Verweisungen auf Vorschriften (Zahlenhinweise) sowie gelegentliche Unterstreichungen, soweit sie nicht der Umgehung des Kommentierungsverbots dienen oder systematisch aufgebaut sind. Soweit die Hilfsmittel darüber hinausgehende Bemerkungen enthalten, sind sie nicht zugelassen.
- (3) Ein Verstoß gegen diese Regelungen gilt als Täuschungsversuch und führt zu einem sofortigen Ausschluss von der Prüfung. Die Prüfungsarbeit ist in diesem Fall als "nicht bestanden" zu bewerten.

§ 8 Gliederung und Inhalt der Prüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in die Fachteile und die entsprechenden Teilprüfungen „Bankprodukte für private Haushalte“, „Immobilien und Bausparen“ und „Baufinanzierung“.
- (2) Die Prüfung nach Absatz 1 ist schriftlich nach Maßgabe der §§ 6 und 7 durchzuführen.
- (3) Die Prüfung wird in insgesamt drei quartalsweisen Teilprüfungen, die jeweils den Lernstoff eines Fachteils abdecken, durchgeführt. Die Teilprüfungen können in beliebiger Reihenfolge an verschiedenen Prüfungsterminen geprüft werden; dabei ist mit dem letzten Prüfungsteil spätestens zwei Jahre nach Teilnahme an der ersten Prüfung zu beginnen. Pro Kalenderquartal soll eine Teilprüfung abgelegt werden. Darüber hinaus ist das Ablegen von zwei Teilprüfungen in einem Prüfungstermin möglich.
- (4) Die Prüfungsinhalte ergeben sich aus dem jeweils gültigen Stoff- und Inhaltsplan der Fortbildung. Dabei sollen die Teilprüfungen als Querschnitt durch den Lernstoff eines Fachteils angelegt sein.
- (5) Die Bearbeitungsdauer der Prüfungsarbeiten beträgt je Fachteil und Prüfung 90 Minuten.

§ 9 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsteilnehmer können auf schriftlichen Antrag von einer Teilprüfung gemäß § 8 Abs. 1 freigestellt werden, wenn sie eine Prüfung in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung im Rahmen einer Aus- oder Weiterbildung absolviert und bestanden haben, deren Inhalt den Anforderungen dieses Fachteils entspricht.
- (2) Über die Freistellung von der Teilprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Für die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen der Freistellung von der Teilprüfung kann ein Entgelt erhoben werden.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) Die Notenvergabe für die einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt nach folgendem Bewertungsschlüssel entsprechend prozentualer Leistungserbringung:

1,0	100 - 98 %	sehr gut
1,2	97 - 95 %	
1,4	94 - 92 %	
1,6	91 - 90 %	gut
1,8	89 - 88 %	
2,0	87 - 85 %	
2,2	84 - 83 %	
2,4	82 - 81 %	
2,6	80 - 78 %	befriedigend
2,8	77 - 75 %	
3,0	74 - 73 %	
3,2	72 - 70 %	
3,4	69 - 67 %	
3,6	66 - 64 %	ausreichend
3,8	63 - 60 %	
4,0	59 -57 %	
4,2	56 - 53 %	
4,4	52 - 50%	
4,6	49 - 46 %	ungenügend
4,8	45 - 42 %	
5,0	41 - 38 %	
5,2	37 - 34 %	
5,4	33 - 30 %	
5,6	29 - 20 %	
5,8	19 - 10 %	
6,0	9 - 0%	

- (2) Eine Prüfungsleistung ist erfolgreich erbracht, wenn sie mit "ausreichend" (4,4) oder besser bewertet wurde, d.h., wenn der Teilnehmer mindestens 50 % der möglichen Punktzahl erreicht hat.

§ 11 Gesamtnote / Gesamtbewertung

- (1) Die drei Teile der Prüfung werden zusammengefasst bewertet. Als Gesamtbewertung wird eine Note als arithmetisches Mittel aus den Noten in den einzelnen Teilprüfungen gebildet. Externe Prüfungsergebnisse, für die ein Prüfungsteilnehmer auf dessen Antrag hin von der Prüfung befreit wurde, gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. Eine gesonderte Gewichtung einzelner Prüfungen erfolgt nicht.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in allen geprüften Fächern mindestens ausreichende Leistungen (4,4) erbracht hat.
- (3) Über das Bestehen der Prüfung wird im Rahmen der Zertifizierung ein Zeugnis ausgestellt. Darin sind u.a. die Gesamtbewertung ebenso wie die Bewertung der einzelnen Teile enthalten.
- (4) Die Notenvergabe im Zeugnis wird entsprechend dem Bewertungsschlüssel (§ 11 Abs. 1) in ganzen Noten vorgenommen, wobei eine mathematische Ab- bzw. Aufrundung vorzunehmen ist.

§ 12 Ergebnismitteilung, Widerspruch

- (1) Die Ergebnisse der Teilprüfungen werden den Prüfungsteilnehmern direkt von der bbw-Akademie, Berlin, unter Nennung von Prüfungsfach, Prüfungsdatum und Prüfungsnote schriftlich mitgeteilt.
- (2) Widersprüche gegen die Bewertung der Teilprüfungen sind schriftlich ausschließlich an die bbw-Akademie, Berlin, zu richten. Der Widerspruch ist zu begründen.
- (3) Die Widerspruchsbearbeitung ist von der vorherigen Einzahlung eines Bearbeitungsentgeltes, dessen Höhe bei der bbw Akademie zu erfragen ist, auf das Prüfungskonto der bbw-Akademie abhängig. Das Bearbeitungsentgelt wird bei erfolgreichem Widerspruch erstattet. Der Widerspruch ist erfolgreich, wenn eine nochmalige Bewertung der Teilprüfungsarbeit zu einer Verbesserung der Gesamtpunktzahl führt. Das Ergebnis des Widerspruchs wird dem Widerspruchsführer von der bbw-Akademie, Berlin, schriftlich mitgeteilt.

§ 13 Wiederholung der Prüfung / Prüfungseinsicht

- (1) Jede nicht bestandene Teilprüfung kann zweimal schriftlich wiederholt werden.
- (2) Auch eine schon bestandene Teilprüfung kann wiederholt werden. Die Bewertung dieser Wiederholungsprüfung geht in die Gesamtbewertung ein. Im Falle des Nichtbestehens einer Wiederholungsprüfung wird die davor liegende schon bestandene Prüfung in demselben Fach nicht gewertet.
- (3) Die Wiederholungsprüfungen müssen spätestens zwei Jahre nach Teilnahme an der letzten regulären Prüfung abgeschlossen sein.

- (4) Einsicht in die Teilprüfungsarbeiten ist nach Abschluss der Gesamtprüfung an einem vom Prüfungsträger zu bestimmenden Ort möglich. Die Prüfungsarbeiten werden für die Dauer von 24 Monaten nach Abschluss des letzten Prüfungsteils archiviert. Eventuell anfallende Kosten einer Prüfungseinsicht trägt der Prüfling. Ein Versand von Prüfungsarbeiten bzw. Kopien findet nicht statt.

§ 14 RCC-Update-System (soweit von Fortbildungsanbietern durchgeführt)

- (1) Der Nachweis über die Teilnahme am RCC-Update-System soll durch eine jährliche RCC-Update-Prüfung erbracht werden, deren zeitliche Lage je nach Einstieg des Teilnehmers in das RCC-Update-System bestimmt wird.
- (2) Auf die RCC-Update-Prüfungen sind im übrigen die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung nebst Anlagen entsprechend anzuwenden.
- (3) Ein RCC-Update-Zertifikat kann als Teilnahmebestätigung ausgestellt werden, wenn der Teilnehmer an RCC-Update-Präsenzveranstaltungen teilgenommen hat.

§ 15 Inkrafttreten